

**Verordnung  
über zusätzliche Maßnahmen zur Bekämpfung  
der Maul- und Klauenseuche.**

**Vom 24. Juli 1952**

Ein neuer Einbruch der Maul- und Klauenseuche aus dem Westen, durch den die Rinderbestände der Deutschen Demokratischen Republik bedroht werden könnten, muß verhindert werden. Der Erreger tritt in einer abgewandelten Form auf und löst häufig schwere Krankheitserscheinungen bei den betroffenen Klautieren aus. Die Bekämpfung durch eine dem Erreger angepaßte Schutzimpfung muß durch zusätzliche Maßnahmen unterstützt werden.

Es wird daher folgendes verordnet:

§ 1

(1) Bei jedem Rat des Bezirkes ist unter dem Vorsitz des Leiters der Abteilung für Land- und Forstwirtschaft eine Kommission zu bilden, die aus dem Tierarzt des Bezirkes, einem Vertreter der Volkspolizei des Bezirkes und einem Vertreter der VdgB - Bäuerlichen Handelsgenossenschaft (BHG) besteht. Zu den Beratungen der Kommission können weitere Mitarbeiter hinzugezogen werden.

(2) Aufgabe der Kommission ist es, dafür Sorge zu tragen, daß die veterinär-hygienischen Maßnahmen zur Tierseuchenbekämpfung durchgeführt werden.

Die Bezirkskommission hat die nach § 2 zu bildenden Kreiskommissionen anzuleiten und zu kontrollieren.

§ 2

(1) Beim Rat des Kreises ist unter dem Vorsitz des Leiters der Abteilung für Land- und Forstwirtschaft eine Kommission zu bilden, bestehend aus dem Kreistierarzt und einem Vertreter der Volkspolizei des Kreises. Die Kommission kann zu ihren Beratungen weitere Mitarbeiter hinzuziehen.

(2) Aufgabe der Kommission ist es, den Kreistierarzt bei der Durchführung der Seuchenbekämpfungsmaßnahmen zu unterstützen und die Bevölkerung entsprechend aufzuklären. Sie hat die gemäß § 3 in den Gemeinden zu bildenden Seuchenkommissionen anzuleiten und zu kontrollieren.

§ 3

(1) In jeder Gemeinde, bei den Großgemeinden in den einzelnen Gemeindeteilen, ist eine Seuchenkommission zu bilden. Die Kommission ist auf Vorschlag des Bürgermeisters unter Vorsitz eines Mitgliedes des Gemeinderates aus mindestens drei Einwohnern zusammenzusetzen.

(2) Aufgabe der Seuchenkommission ist es, die Durchführung der seuchenhygienischen Maßnahmen persönlich zu unterstützen und zu überwachen.

§ 4

Soweit eine schnelle und durchgreifende Seuchenbekämpfung es erfordert, kann in seuchengefährdeten Gebieten der Personenverkehr durch Beschluß des Rates des Bezirkes eingeschränkt oder gänzlich gesperrt werden.

§ 5

Die Tierhalter sind bei der Vornahme der Desinfektion durch freiwillige Desinfektionskolonnen, die in den Seuchengemeinden zu bilden sind, zu unterstützen. Die vorgeschriebenen Desinfektionsmittel werden für alle Seuchengehöfte aus öffentlichen Mitteln bereitgestellt.

§ 6

(1) In Seuchengehöften ist die Milch bis zum wiederholten Aufkochen zu erhitzen und darf nur im Seuchengehöft verbraucht werden.

(2) Jede Abgabe von Milch, Milcherzeugnissen und -rückständen aus Seuchengehöften ist verboten. Besteht der Verdacht, daß die Maul- und Klauenseuche in einer Ortschaft bereits eine weitere Verbreitung gefunden hat, so kann jede Abgabe von Milch aus der Ortschaft untersagt werden. Die Milch darf dann nur im abgekochten Zustand im Gehöft verwendet werden.

(3) Die Abgabe von Ziegenmilch ist allen Ziegenhaltungen in Sperrbezirken untersagt.

§ ?

(1) Die Ein- und Durchfuhr von Klautieren im Eisenbahnverkehr aus Westdeutschland ist nur über den Kontrollpunkt Marienborn zulässig. Dabei ist für jedes einzelne Tier eine Gesundheitsbescheinigung von dem für den Herkunftsort zuständigen Kreistierarzt vorzulegen.

(2) Ein- und Durchfuhr von Klautieren im Kraftwagenverkehr ist verboten.

§ 8

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden nach den Strafvorschriften des Viehseuchengesetzes bestraft, soweit nicht nach anderen Vorschriften eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 9

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. Juli 1952

**Die Regierung  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Ministerpräsident Land- und Forstwirtschaft Grotewohl	Ministerium für Schroder Minister
--	---